

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Artikel: An die Wohltäter des Kant. Waldstätten

Autor: Zschokke, Heinrich

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542709>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die fränkische Armee und zur Unterstützung für die durch den Krieg verwüsteten Kantone u. s. w., nur die Hälfte von dem Nationalshakamt bezahlt werden konnte.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollz. Direktoriums,
S a v a r y.

Im Namen des Direktor. der Gen. Sekretär,
M o u s s o n.

Escher. In dieser Bothschaft ist ein anscheinender Widerspruch enthalten, indem einerseits darinn angezeigt ist, der letzte Kredit des Ministers sei vollständig benutzt, und anderseits, das Nationalshakamt habe nur die Hälfte des selben entrichtet: ich fordere nähere Untersuchung durch eine Commission, die in der nächsten Sitzung ihr Gutachten vorlege.

Kilchmann will wohl der Verweisung an eine Commission bestimmen, findet aber den Gegenstand nicht so dringend um bis Morgen ein Gutachten zu fordern. Die Bothschaft wird an eine aus den B. Escher, Bourgeois, Kilchmann, Graf und Hug bestehende Commission gewiesen.

Kilchmann fordert für 14 Tage Urlaub und Entlassung aus der eben ernannten Commission.

Escher. Da ich die Ehre habe Präsident dieser Commission zu seyn, so werde ich sie diesen Nachmittag zusammenberufen, also braucht Kilchmann nicht aus derselben entlassen zu werden. Dieser Antrag wird angenommen und der begehrte Urlaub dem B. Kilchmann gestattet.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

In Folge des Gesetzes vom 13. März 1799. legt das Vollziehungsdirektorium den gesetzgebenden Räthen zur endlichen Genehmigung vor, den Verkauff einer Nationalmatten, genannt Georgine hinter Lausanne gelegen.

Die Verwaltungskammer des Kant. Leman,

— sehr sorgfältig beim Verkauf von Nationalgütern, — findet, daß dieser der Nation zutraglich sei.

Republikanischer Gruß!
Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums,

S a v a r y.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.,
M o u s s o n.

Ruhn fordert Verweisung an eine Commission.

Desloes folgt und fordert in zwei Tagen ein Gutachten. Der Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Secretan, Nuce, Jomini, Escher und Grafenried.

B. Gönther von Oberdorf im Kanton Basel, fordert mit seinen Schwägern gleicheres Erbrecht zwischen Söhnen und Töchtern, indem die letztern in dem alten Landerbrecht sehr verkürzt werden.

Huber. Diese Bittschrift zeigt, wie nötig es wäre, mit Dringlichkeit an einem neuen Civilgesetzbuch zu arbeiten, weil es traurig ist, unter dem Reich der Grundsätze noch so barbare Gesetze handhaben zu müssen. In der Stadt Basel sind den Rechten der Natur folge, alle Kinder gleichen Rechtes, hingegen in dem Kanton herrscht die größte Ungerechtigkeit in dieser Rücksicht: allein, da die Constitution unsre alten Gesetze beibehält, bis neue eingeführt sind, so müssen wir über diese Bittschrift zur Tagesordnung gehen.

Ackermann stimmt Hubern bei, und will daß die Commission Tag und Nacht an einem Civilgesetzbuch arbeite, um die alten ungerechten Gesetze aufheben zu können. Man geht zur Tagesordnung.

(Die Fortsetzung folgt.)

An die Wohlthäter des Kant. Waldstätten.

Am Ende des Monats November wird die erste Rechenschaft von den eingekommenen Unterstützungen für den Kanton Waldstätten im Druck erscheinen, und ausgetheilt werden. Ich mache diese vorläufige Anzeige, um Gelegenheit zu haben, meinen Dank, meine Führung öffentlich für die menschenfreundliche Theilnahme zu bezeugen, welche so allgemein gegen die Leidenden des Kantons Waldstätten herrscht.

Schwyz, den 14. Nov. 1799.

Heinrich Schoppe,
Regierungs-Commissär.